

Das Präsidium des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz

A n o r d n u n g

über die Besetzung der Kammern und die Geschäftsverteilung beim Landes- arbeitsgericht Rheinland-Pfalz

vom 10. Dezember 2008

in der Fassung vom 01.11.2009

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter aufgrund des § 29 Abs. 2 Satz 1 ArbGG ergeht für das Geschäftsjahr **2009** folgende Anordnung:

1. Bestimmung der Kammervorsitzenden
 - 1.1 Den Vorsitz der 1. Kammer und der Bühnenfachkammer (13. Kammer) führt der Präsident des Landesarbeitsgerichts **Dr. Schwab**.
 - 1.2 Den Vorsitz der 2. Kammer führt der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts **Stock**.
 - 1.3 Den Vorsitz der 3. Kammer führt der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht **Busemann**.
 - 1.4 Den Vorsitz der 4. Kammer führt **N. N.**.
 - 1.5 Den Vorsitz der 5. Kammer führt der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht **Dr. Dörner**.
 - 1.6 Den Vorsitz der 6. Kammer führt der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht **Scherr**.

- 1.7 Den Vorsitz der 7. Kammer führt der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht **Dr. Speiger**.
- 1.8 Den Vorsitz der 8. Kammer führt der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht **Bernardi**.
- 1.9 Den Vorsitz der 9. Kammer führt der Vorsitzende Richter am Landesarbeitsgericht **Wildschütz**.
- 1.10 Den Vorsitz der 10. Kammer führt die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Vonderau**.
- 1.11 Den Vorsitz der 11. Kammer führt die Richterin am Arbeitsgericht **Krol-Dickob**.

2. Vertretung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden der Kammern werden in der jeweils angegebenen Reihenfolge vertreten:

- 2.1 Der Vorsitzende der 1. Kammer und der 13. Kammer durch die Vorsitzenden der 2., 10., 11., 3., 5., 8., 9., 6., 7. Kammer.
- 2.2 Der Vorsitzende der 2. Kammer durch die Vorsitzenden der 1., 11., 10., 7., 6., 9., 8., 5., 3. Kammer.
- 2.3 Der Vorsitzende der 3. Kammer durch die Vorsitzenden der 7., 5., 6., 9., 1., 11., 10., 2., 8. Kammer.
- 2.4 Der Vorsitzende der 4. Kammer durch die Vorsitzenden der 10., 7., 3., 6., 8., 1., 2., 9., 5., 11. Kammer.
- 2.5 Der Vorsitzende der 5. Kammer durch die Vorsitzenden der 6., 9., 8., 11., 10., 7., 3., 1., 2. Kammer.
- 2.6 Der Vorsitzende der 6. Kammer durch die Vorsitzenden der 5., 8., 9., 2., 11., 3., 7., 10, 1. Kammer.

- 2.7 Der Vorsitzende der 7. Kammer durch die Vorsitzenden der 3., 6., 5., 8., 2., 10., 11., 1., 9. Kammer.
- 2.8 Der Vorsitzende der 8. Kammer durch die Vorsitzenden der 9., 2., 10., 11., 7., 5., 6., 3., 1. Kammer.
- 2.9 Der Vorsitzende der 9. Kammer durch die Vorsitzenden der 8., 11., 2., 10., 3., 6., 5., 7., 1. Kammer
- 2.10 Die Vorsitzende der 10. Kammer durch die Vorsitzenden der 11., 3., 7., 5., 9., 2., 1., 8., 6. Kammer.
- 2.11 Der Vorsitzende der 11. Kammer durch die Vorsitzenden der 10., 7., 3., 6., 8., 1., 2., 9., 5. Kammer.
- 2.12 Für Entscheidungen in von der 4. Kammer bis zum 30.11.2007 abgeschlossenen Verfahren ist die 10. Kammer zuständig.
- 2.13 In Verfahren nach §§ 41, 42 ZPO (Entscheidung über das Ablehnungsgesuch) wird die Reihenfolge der Vertretung abweichend dahin geregelt, dass die in den vorbezeichneten Ziffern jeweils Erstgenannten an die letzte Stelle der Reihenfolge treten. Im Übrigen verbleibt es bei der obigen Reihenfolge.
- 2.14 Würden aufgrund der Regelungen von Ziff. 2.1 bis 2.11 gleichzeitig mehrere Vertretungen in einer Kammer anfallen (mit Ausnahme einer Vertretung für die 1. Kammer, der Bühnenfachkammer und für die 4. Kammer), erfolgt die Vertretung in der nachrangig aufgeführten bzw. der Kammer mit der höheren Ordnungszahl durch die jeweils nächsten mit der Vertretung in einer anderen Kammer nicht belasteten Vorsitzenden in der aufgeführten Reihenfolge.

3. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

- 3.1 Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden den Kammern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugeteilt:

- 3.1.1 Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitgeberkreisen, die für die allgemeinen Kammern und die 13. Kammer (Bühnenfachkammer) bestellt sind und die ihren Wohnsitz oder Beschäftigungsort nicht im früheren Regierungsbezirk Trier oder der Verbandsgemeinde Zell haben, werden den Kammern 1, 3, 5 bis 11 zugeteilt,
- 3.1.2 die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitnehmerkreisen, die für die allgemeinen Kammern und die 13. Kammer (Bühnenfachkammer) bestellt sind und die ihren Wohnsitz oder Beschäftigungsort nicht im früheren Regierungsbezirk Trier oder der Verbandsgemeinde Zell haben, werden den Kammern 1, 3, 5 bis 11 zugeteilt,
- 3.1.3 die übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitgeberkreisen werden der 2. Kammer zugeteilt,
- 3.1.4 die übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitnehmerkreisen werden der 2. Kammer zugeteilt,
- 3.1.5 die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitgeberkreisen, die für die 13. Kammer (Bühnenfachkammer) bestellt sind, werden unbeschadet der Ziff. 3.1.1 in einer besonderen Liste erfasst und der 13. Kammer (Bühnenfachkammer) zugeteilt,
- 3.1.6 die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitnehmerkreisen, die für die 13. Kammer (Bühnenfachkammer) bestellt sind, werden unbeschadet der Ziff. 3.1.2 in einer besonderen Liste erfasst und der 13. Kammer (Bühnenfachkammer) zugeteilt,
- 3.1.7 Für Notfälle werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitgeberkreisen einschließlich der unter 3.1.5 genannten, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen, in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der nachbezeichneten Gruppen a) und b) in einer besonderen Liste (Notliste) erfasst und den Kammer 1 , 3 bis 11 und 13 zugeteilt:
 - a) ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Arbeitgeberkreisen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mainz haben oder dort tätig sind,

- b) diejenigen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen haben oder darin tätig sind,

Im Laufe des Geschäftsjahres neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung der Notliste innerhalb der vorbezeichneten Gruppen a) und b) am Ende angefügt.

- 3.1.8 Für Notfälle werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus Arbeitnehmerkreisen einschließlich der unter 3.1.6 genannten, die eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen, in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der nachbezeichneten Gruppen a) und b) in einer besonderen Liste (Notliste) erfasst und den Kammer 1 , 3 bis 11 und 13 zugeteilt:

- a) ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Arbeitnehmerkreisen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mainz haben oder dort tätig sind,

- b) diejenigen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen haben oder darin tätig sind,

Im Laufe des Geschäftsjahres neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung der Notliste innerhalb der vorbezeichneten Gruppen a) und b) am Ende angefügt.

- 3.2 Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die während des Geschäftsjahres wieder berufen werden, werden der Kammer zugeteilt, der sie zuletzt angehörten. Neu berufene werden in der Reihenfolge ihrer Berufung jeweils der Kammer zugeteilt, die die wenigsten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat, bei gleicher Anzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl. Hierbei bleiben die 1., 4. und die 13. Kammer (Bühnenfachkammer) außer Betracht, sofern die Anzahl auf Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmerseite jeweils vier (1. Kammer) bzw. zwei (13. Kammer) nicht unterschreitet. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die der Bühnenfachkammer zugeteilt werden, sind auch einer weiteren Kammer nach vorgenannten Grundsätzen zuzuteilen.

3.3 Die nach Ziff. 3.1.1 bis 3.1.6 und 3.1.9 den Kammern zugeteilten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden nach Maßgabe der anliegenden Listen auf die einzelnen Kammern verteilt und in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu den Kammer-sitzungen herangezogen. Im Laufe des Geschäftsjahres neu berufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Berufung den Lis-ten am Ende angefügt.

3.4 Im Verhinderungsfalle wird die oder der aus der Liste nach Nummer 3.3 nächstfol-gende, noch nicht geladene ehrenamtliche Richterin oder Richter geladen, wenn die Ladung zeitlich noch möglich ist. Ist das nicht der Fall oder ist die Liste erschöpft, er-folgt eine Ladung nach der Liste 3.1.7 bzw. 3.1.8 in der dort angegebenen Reihenfol-ge.

Die oder der verhinderte ehrenamtliche Richterin oder Richter ist für diesen Listen-turnus nicht noch einmal zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn die Gerichtssitzung nicht stattfindet.

3.5 Die bei den Ziff. 3.1.7 und 3.1.8 genannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden auch der 2. Kammer für die Durchführung von Sitzungen am Gerichtsort in Mainz zugeteilt.

3.6 Sofern bereits Ladungen zu Terminen nach dem In-Kraft-Treten dieser Anordnung erfolgt sind, verbleibt es bei der Zuteilung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der bisher geltenden Liste.

3.7 Bei der nach § 78 Abs. 4 ArbGG zu treffenden Entscheidung sind diejenigen ehren-amtlichen Richter heranzuziehen, die an der gerügten Entscheidung mitgewirkt ha-ben.

3.8 Für die von der 5. und 9. Kammer am Gerichtstag Trier zu verhandelnden Sachen werden die ehrenamtlichen Richter nach Nr. 3.1.3 und 3.1.4. des Geschäftsvertei-lungsplanes herangezogen. Insoweit führen die 2., 5. und 9. Kammer eine gemein-same Liste nach Nr. 3.3 des Geschäftsverteilungsplanes.

4. Geschäftsverteilung

- 4.1 Die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts erhält - unbeschadet der Regelung in Ziff. 4.5.1 - folgende Sachen zugewiesen:
- 4.1.1 Verhängung von Ordnungsgeldern gegen ehrenamtliche Richterinnen und Richter (§§ 28, 37 Abs. 2 ArbGG),
- 4.1.2 alle AR-Sachen,
- 4.1.3 alle Ta-Sachen wegen der Festsetzung des Streitwertes (§ 68 GKG) und des Gegenstandswertes (§ 33 RVG) sowie der Aufhebung der Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 2 ZPO.
- 4.2 Die 13. Kammer (Bühnenfachkammer) des Landesarbeitsgerichts ist zuständig für alle Berufungen und Beschwerden (Ta-, TaBV- und TaBVGa-Sachen) in Bühnenfachsachen (nur künstlerisch tätiges Bühnenpersonal an stehenden Bühnen und stehenden Theatern).
- 4.3 Die 3. Kammer ist - unbeschadet der Regelungen in Ziff. 4.5.1 - unter Anrechnung auf den Listenturnus in SHa-Sachen zuständig für Entscheidungen über Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern (§§ 21 Abs. 5, 27, 37 Abs. 2 ArbGG), die ihren Wohnsitz oder Beschäftigungsort im früheren Regierungsbezirk Trier oder der Verbandsgemeinde Zell haben.
- Die 2. Kammer ist - unbeschadet der Regelungen in Ziff. 4.4 - zuständig für Entscheidungen über Amtsentbindung bzw. Amtsenthebung der übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
- 4.4 Der 2. Kammer werden in jedem Kalendermonat die ersten 8 eingehenden Sa-Verfahren aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Trier zugewiesen. Sollten nach den Regelungen über eine abweichende Zuordnung (z. B. Sachzusammenhang) der 2. Kammer mehr als 8 Verfahren (mit Ausnahme von Ta- und SHa-Verfahren) in einem Kalendermonat zugeteilt werden, erfolgt ein Ausgleich in den nachfolgenden Monaten ohne Berücksichtigung der Verfahrensart. Ziff. 4.5.5 gilt entsprechend.

Der 5. Kammer werden alle übrigen Sa-, SaGa-, SHa-, TaBV-, TaBVGa-Sachen und alle Ta-Beschwerden, die nicht der 1. Kammer nach Ziff. 4.1.3 zuzuweisen sind, aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Trier unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind die in Ziff. 4.2 (Bühnenfachkammer) und 4.3 Abs. 1 (Amtsentbindung) genannten Sachen.

4.5 Für die anhängigen Sachen ist die Kammer zuständig, deren Vorsitzende oder Vorsitzender bei In-Kraft-Treten dieser Anordnung in dieser Funktion mit der Sache befasst war.

4.5.1 Alle Neueingänge werden getrennt nach Sa-, SaGa-, SHa-, TaBV-, TaBVGa- und Ta-Sachen mit Ordnungszahlen versehen und nach Aussonderung der Sachen, die zur Zuständigkeit der 1. Kammer (Ziff. 4.1), der 13. Kammer - Bühnenfachkammer - (Ziff. 4.2), der 2. Kammer (Ziff. 4.3 Abs. 2 und 4.4) der 3. Kammer (Ziff. 4.3 Abs. 1) und der 5. Kammer (Ziff. 4.4 Satz 2) gehören, in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs einzeln nacheinander auf die 1., 3., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11. Kammer aufgeteilt. Dabei erfolgt eine Zuteilung auf die 1. Kammer nur bei jedem 10. Durchlauf. Bei Ta-Sachen - mit Ausnahme solcher der Ziff. 4.1.3 - wird die 1. Kammer jeweils ausgelassen. Auf die 11. Kammer erfolgt keine Zuteilung.

4.5.1.1 Würde eine Sache bei einer Kammer anfallen,

- a) deren Vorsitzende oder Vorsitzender nach § 41 ZPO
oder
- b) nach begründeter Selbstablehnung der oder des Vorsitzenden gemäß § 48 ZPO
ausgeschlossen ist,
oder
- c) in denen als Prozessbevollmächtigte einer Partei eine der in § 41 Nr. 2, 2 a, 3
ZPO bezeichneten Personen bestellt ist oder bestellt gewesen ist,
oder
- d) deren Vorsitzende oder Vorsitzender in eheähnlicher Gemeinschaft mit früheren
oder gegenwärtigen Prozessbevollmächtigten einer Partei lebt,

wird sie unter Abänderung der vorstehend festgelegten Reihenfolge bei der nach den Grundsätzen der Ziff. 2.1 bis 2.11 zu ermittelnden Kammer anhängig. Dabei werden die 1. und 2. Kammer jeweils übergangen.

Gleiches gilt bei Vorbefassung in einer Einigungsstelle, die den Gegenstand der Sache betraf oder wenn der / die Vorsitzende in der Einigungsstelle als Mitglied eingesetzt ist.

Ziff. 4.5.5 gilt entsprechend.

- 4.5.2 Die Reihenfolge der Eingänge richtet sich nach dem Eingangsstempel der Posteingangsstelle bzw. nach dem Zeitpunkt der Annahme von Eingängen aus dem Nachbriefkasten. Haben mehrere Sachen den gleichen Eingangsstempel erhalten oder sind mehrere Sachen aus dem Nachbriefkasten gleichzeitig entgegengenommen worden, so ist die Reihenfolge, in der sie abgestempelt worden sind oder in der auf ihnen der Eingangsvermerk angebracht worden ist, unmittelbar unter dem Eingangsvermerk mit Ordnungszahlen kenntlich zu machen. Durch Organisationsanordnung ist sicherzustellen, dass die Eingänge nicht von für die Posteingangsstelle zuständigen Bediensteten in die Register eingetragen werden.
- 4.5.2 Sa-, SaGa-, TaBV-, TaBVGa-, Ta- und SHa-Sachen, die mit bereits eingetragenen Sachen gleicher Verfahrensart - vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 4.5.4 - in einem engen Zusammenhang stehen, werden der Kammer zugeteilt, deren Vorsitzende oder Vorsitzender bereits mit einer dieser Sachen in dieser Funktion befasst ist bzw. der oder dem eine dieser Sachen zuerst zugeteilt wird. Die abschließende Zuständigkeit nach Ziff. 4.1.3 geht vor.

Die 9. Kammer (damalige numerische Bezeichnung 3. Kammer) ist zuständig für Verfahren, für die ein Sachzusammenhang durch die Verfahren begründet wird, die ihr nach Buchstabe 4.5.1.2 der Anordnung vom 25.07.2006 zugewiesen sind.

- 4.5.4 In engem Zusammenhang stehen, auch wenn das Ausgangsverfahren in der 2. Instanz bereits erledigt ist, insbesondere Sachen, in denen

4.5.4.1 von mehreren Parteien ein Rechtsmittel eingelegt worden ist,

4.5.4.2 über Kündigungen oder sonstige Personalmaßnahmen (Änderungskündigungen, Abmahnungen, Betriebsbußen u. ä.) innerhalb eines Betriebs oder einer Dienststelle zu befinden ist, die auf einen einheitlichen Entschluss oder Vorfall zurückgehen (z. B. Rationalisierung, Stilllegung von Betrieben und Betriebsteilen, Abbau von Zulagen, Vertragsverletzungen mehrerer Beteiligter);

4.5.4.3 innerhalb eines Betriebs oder einer Behörde auf der Grundlage gleichgelagerter Sachverhalte Rechtsstreite zu behandeln sind, deren Ausgang ganz oder überwiegend von der Auslegung im Wesentlichen übereinstimmender gesetzlicher oder vertraglicher (einzelvertraglicher oder kollektivvertraglicher) Regelungen abhängt.

4.5.4.4 Die Regelungen unter Ziff. 4.5.3 bis 4.5.4.3 gelten auch im Verhältnis zwischen Urteils- und Beschlussverfahren (z. B. Lohn- und Beschlussverfahren, die die gleiche Schulung betreffen; Kündigungs- oder Zustimmungsersetzungsverfahren, die eine auf denselben Sachverhalt gestützte Kündigung zum Gegenstand haben).

4.5.4.5 Darüber hinaus wird Sachzusammenhang angenommen,

- a) wenn in Sa-, SaGa-, TaBV- oder TaBVGa-Sachen vor Einlegung der Berufung oder Beschwerde ein Antrag auf Prozesskostenhilfe einer der Parteien oder Beteiligten anhängig ist oder war;
- b) wenn in Sa- oder TaBV-Sachen vor Einlegung der Berufung oder Beschwerde eine SaGa- oder TaBVGa-Sache zwischen denselben Parteien oder Beteiligten und aufgrund eines im Wesentlichen gleichen Lebenssachverhaltes anhängig war;
- c) wenn in Sa-, SaGa-, TaBV- oder TaBVGa-Sachen vor Einlegung der Berufung oder Beschwerde zwischen denselben Parteien oder Beteiligten ein § 17 a GVG-Beschwerdeverfahren anhängig war;
- d) wenn ein Sa-, SaGa-, TaBV- oder TaBVGa-Verfahren anhängig ist oder war, wird eine nach Eingang des Berufungs- bzw. Beschwerdeschriftsatzes in diesem Verfahren eingehende Ta-Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der die Hauptsache zugeteilt ist oder war, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit der 1. Kammer gemäß Ziff. 4.1.3 gegeben ist;
- e) mit dem Hauptsacheverfahren bei SaGa- oder TaBVGa-Verfahren, die gemäß § 943 Abs. 1 ZPO 2. Alternative beim Landesarbeitsgericht anhängig werden.

4.5.4.6 Ein enger Zusammenhang ist in Sa-Sachen immer anzunehmen, wenn zwischen den gleichen Parteien oder deren Rechtsnachfolgern bzw. Rechtsvorgängern innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eingang des Rechtsmittels ein Sa-Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht anhängig ist oder war.

Die Zuständigkeit nach Ziff. 4.5.3 geht vor.

4.5.5 Werden einer Kammer mehrere Sachen zugeteilt, so wird diese Kammer, auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus, bei den weiteren Eingängen in Sa-, SaGa-, TaBV-, TaBVGa- und Ta-Sachen so oft übergangen, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist, jedoch höchstens 15 mal bei Sa-Sachen und 5 mal bei SaGa-, TaBV-, TaBVGa- und Ta-Sachen. Werden eine oder mehrere Sachen von einer Kammer nach den vorbezeichneten Bestimmungen auf eine andere Kammer übertragen, so wird die abgebende Kammer abweichend von der festgesetzten Verteilung nach der vorbezeichneten Nummernreihenfolge bei der Zuteilung der weiterhin eingehenden Sa-, SaGa-, TaBV-, TaBVGa- und Ta-Sachen auch über das Ende des Geschäftsjahres hinaus entsprechend der Regelung in Satz 1 so lange berücksichtigt, bis ein zahlenmäßiger Ausgleich erreicht ist.

Entsprechendes gilt bei Ablehnung oder Ausschluss im Falle der §§ 41, 42 ZPO und für die 1. Kammer, wenn eine Sache der 13. Kammer (Bühnenfachkammer) zugewiesen ist.

4.5.6 Wenn eine Sache vom Bundesarbeitsgericht an das Landesarbeitsgericht ohne Bezeichnung einer Kammer zurückverwiesen wird, wird sie der Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender ursprünglich in dieser Funktion mit der Sache befasst war, unter Anrechnung auf den Listenturnus zugewiesen. Im Übrigen werden die zurückverwiesenen Sachen wie Neueingänge behandelt.

4.5.7 Die Zuständigkeit der Kammer, deren Vorsitzende oder Vorsitzender ursprünglich mit der Sache in dieser Funktion befasst war, bleibt erhalten ohne Anrechnung auf den Listenturnus, wenn

4.5.7.1 ein Verfahren unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Aktenordnung fortgesetzt wird,

4.5.7.2 durch Beschluss ein oder mehrere Verfahren abgetrennt werden,

4.5.7.3 nach § 78 a ArbGG oder nach einer Prozessentscheidung (insbesondere Verwerfung eines Rechtsmittels als unzulässig, Versäumnisurteil) ein Verfahren fortgesetzt wird,

4.5.7.4 Sachen, die wegen der Zusammenhangszuständigkeit oder nach Ziff. 4.5.6 ff. bis zum 30.11.2007 der 4. Kammer zuzuweisen gewesen wären, werden der 10. Kammer zugewiesen. Sachen, für die Sachzusammenhang mit Verfahren besteht, die der 9. Kammer aus dem Bezirk des Arbeitsgerichts Trier zugewiesen waren, werden der 5. Kammer zugeteilt.

4.5.8 Beschließt das Präsidium im Laufe des Geschäftsjahres aufgrund besonderer äußerer Anlässe (z. B. Arbeitskampsituation) die Einrichtung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes, so werden abweichend von der vorstehend bezeichneten Verteilung diejenigen Sachen, die im jeweiligen Bereitschaftsdienst eingehen und wegen derer der Bereitschaftsdienst eingerichtet ist, der Kammer der oder des betreffenden Vorsitzenden zugewiesen.

Nr. 4.5.5 gilt entsprechend.

5. In-Kraft-Treten

5.1 Die Anordnung tritt am **01. November 2009** in Kraft.

5.2 Die 1. Kammer nimmt ab dem 01. Januar 2009 ohne Berücksichtigung von bestehenden Übertragungen gemäß Nr. 4.5.5 am Verteilungsturnus für Neueingänge teil.

gez.:
PräsLAG Dr. Schwab

gez.:
VzPräsLAG Stock

gez.:
VRLAG Busemann

gez.:
VRLAG Dr. Speiger

gez.:
VRLAG Bernardi